

Parteischiedsgericht der CSU

PSG 1/2015

Verkündet am 26.09.2015

Berufungsentscheidung

in dem Berufungsschiedsverfahren

der

(...)

- Antragsgegnerin und Berufungsführerin -

gegen

den

(...)

- Antragssteller und Berufungsgegner -

hat das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in B. e.V. aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 2015 durch die Vorsitzende des Parteischiedsgerichts (...) sowie die juristischen Beisitzer (...) und sowie die Laienbeisitzer (...) und (...) entschieden:

Die Berufung der Berufungsführerin und Antragsgegnerin (...) wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Die Antragsgegnerin und Berufungsführerin ist seit 2008 Mitglied des Antragsstellers und Berufungsgegners. Darüber hinaus ist sie Mitglied der Frauen-Union, des Gesundheitspolitischen Arbeitskreises und der Kommunalpolitischen Vereinigung. Von Mai 2008 bis Oktober 2012 war die Antragsgegnerin Mitglied der CSU-Stadtratsfraktion in (...), von

Mitte 2010 bis Oktober 2012 als Fraktionsvorsitzende. Von Januar 2009 bis November 2012 war sie zudem stellvertretende Vorsitzende des Antragsstellers und von April 2009 bis November 2012 stellvertretende Vorsitzende des CSU-Kreisverbandes (...).

Zwischen der Antragsgegnerin und anderen Stadtratsmitgliedern kam es im Jahr 2012 zunehmend zu Spannungen, wobei die Ursachen hierfür zwischen den Beteiligten streitig sind. Im Ergebnis verließ die Antragsgegnerin die CSU-Stadtratsfraktion im November 2012 und gründete die Stadtratsfraktion (...).

Die gleichnamige Wählergruppe bestellte im Dezember 2013 die Antragsgegnerin zur Bürgermeisterkandidatin für die Kommunalwahl im März 2014. Die Zustimmung des Vorstands des zuständigen übergeordneten Verbandes, des CSU-Kreisverbandes (...), holte die Antragsgegnerin bewusst nicht ein. In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 27.12.2014 erklärte sie gegenüber dem Bezirksschiedsgericht: „Eine Zustimmung zur Kandidatur für die BMS und auf der Liste der BMS habe ich nicht beantragt, weil sie keinesfalls zu erwarten war.“

In der Folge trat die Antragsgegnerin als Bürgermeisterkandidatin des BMS an. Im Wahlkampf wurde sie auch von der FDP sowie den mit der CSU konkurrierenden Wählergruppierungen WPS und BLS unterstützt. Schließlich setzte sie sich in der Stichwahl mit deutlichem Vorsprung gegen den Kandidaten der CSU, (...), durch. Dieser war bereits im Juli 2013 zum Bürgermeisterkandidaten der CSU bestellt worden, wobei es innerhalb der CSU keinen Gegenkandidaten - auch nicht die Antragsgegnerin - gegeben hatte.

Der Antragssteller forderte die Antragsgegnerin im Laufe des Jahres 2014 mehrfach öffentlich und zumindest einmal im persönlichen Gespräch auf, ihren Austritt aus der CSU zu erklären. Dieser Aufforderung kam die Antragsgegnerin nicht nach. Bei ihrer politischen Arbeit stützt sie sich nach wie vor auf die BMS und die weiteren vorgenannten Gruppierungen. Am 19. April 2015 fand eine Wiederholung der Stadtratswahl statt, da diejenige vom März 2014 für ungültig erklärt worden war. Die Antragsgegnerin, die als amtierende Bürgermeisterin nicht selbst für den Stadtrat kandidieren konnte, trat auf den Wahlkampfunterlagen der BMS an herausgehobener Stelle in Erscheinung. Bei dieser Wahl erhielten CSU, BMS und WPS jeweils sechs Sitze im Stadtrat.

Neben der Antragsgegnerin kandidierten bei den zurückliegenden Kommunalwahlen auch weitere CSU-Mitglieder auf den Listen von BMS, WPS und anderen Wählervereinigungen. Gegen drei weitere CSU-Mitglieder sind Parteiausschlussverfahren anhängig bzw. bereits abgeschlossen.

Der Ortsvorstand des Antragsstellers beschloss am 31.10.2014, einen Antrag auf Parteiausschluss beim CSU-Bezirksschiedsgericht (...) zu stellen. Der CSU-Kreisvorstand

unterstützte diese Vorgehensweise. Mit Schriftsatz vom 03.11.2014 hat der Antragssteller beim CSU-Bezirksschiedsgericht (...) beantragt,

das CSU-Mitglied (...) aus der Partei auszuschließen, hilfsweise Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, die eine Kandidatur für diese Partei bei der nächsten Kommunalwahl ausschließen.

Die Antragsgegnerin hat sinngemäß beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt über den unstreitigen Sachverhalt hinaus insbesondere vor, dass sie für ihre Kandidatur bereits im Oktober 2013 eine enorme Rückendeckung aus der Bevölkerung verspürt habe. Sie ist der Ansicht, keinen Wahlkampf gegen die CSU geführt zu haben und das Beste für ... und die Bürger erreichen zu wollen.

Das CSU-Bezirksschiedsgericht hat auf Grund mündlicher Verhandlung vom 13.01.2015 folgenden Schiedsspruch erlassen:

Die Schiedsbeklagte wird aus der CSU ausgeschlossen.

Das Schiedsurteil mit schriftlicher Begründung ist der Antragsgegnerin am 21.01.2015 zugegangen. Mit Schriftsatz vom 20.02.2015 hat sie am 21.02.2015 Berufung eingelegt.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass der Satzungsbestimmung des § 6 Abs. 3 CSU-Satzung, wonach eine Kandidatur bei einer anderen Wählervereinigung nur mit Zustimmung des übergeordneten Vorstandes zulässig sei, kein eigenständiger Regelungscharakter zukomme, da diese Bestimmung selbst keine Rechtsfolge enthalte. Außerdem berücksichtige die Entscheidung nicht hinreichend, dass auch andere CSU-Mitglieder auf fremden Listen kandidiert hätten. Das Bezirksschiedsgericht habe ferner unzutreffend auf § 61 der CSU-Satzung abgestellt und sein Ermessen über die ersatzweise Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nicht hinreichend ausgeübt. Die Antragsgegnerin vermag in ihrer Kandidatur und Wahl auch keinen schweren Schaden für die CSU zu erblicken, da sie sich auf den Zuspruch von 2/3 der Wähler (...) stützen könne. Schließlich habe das Bezirksschiedsgericht unrichtig angenommen, sie strebe bei der Wiederholung der Stadtratswahl wieder eine Allianz von BMS, WPS, BLS und FDP an. Als Bürgermeisterin verhalte sie sich neutral.

Der Antragsteller ist demgegenüber der Ansicht, das Vorgehen gegen die Antragsgegnerin sei keine Ungleichbehandlung. Der CSU-Ortsverband gehe gegen zahlreiche weitere Mitglieder vor, die für WPS und BMS kandidierten. Dabei habe man mit den Spitzenfunktionären der konkurrierenden Wählergruppierungen begonnen. Die Neutralität der Antragsgegnerin bei der

Wiederholung der Stadtratswahl wird vom Antragssteller unter Vorlage entsprechender Wahlkampfunterlagen in Zweifel gezogen.

Das Parteischiedsgericht hat am 26. September 2015 in Anwesenheit der Beteiligten mündlich zur Sache verhandelt. Die Berufungsführerin und Antragsgegnerin hat beantragt,

1. den Schiedsspruch vom 13.01.2015 aufzuheben und
2. den Antrag des CSU-Ortsverbandes (...) auf Parteiausschluss gegen (...) abzulehnen.

Der Berufungsgegner und Antragssteller hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf das Urteil des CSU-Bezirksschiedsgerichts (...) vom 13.01.2015, das Protokoll von dessen mündlicher Verhandlung vom selben Tag, die Schriftsätze des Antragsstellers vom 03.11.2014, 03.01.2015 und 20.04.2015 und die Schriftsätze der Antragsgegnerin vom 13.12.2014, 27.12.2014 und 20.02.2015 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung des Parteischiedsgerichts vom 26.09.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Parteischiedsgericht ist gemäß § 13 SchiedsGO für die Entscheidung über die fristgemäß eingelegte Berufung zuständig. Die Entscheidung erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 SchiedsGO aufgrund mündlicher Verhandlung.

Die angefochtene Schiedsentscheidung des CSU-Bezirksschiedsgerichts (...) ist formell und materiell rechtmäßig. Das Bezirksschiedsgericht ist nach § 63 Abs. 2 S. 2 CSU-Satzung für den Parteiausschluss zuständig. Der Antragsteller ist als zuständiger CSU-Ortsverband nach § 63 Abs. 2 S. 1 CSU-Satzung zur Antragstellung befugt. Etwaige Verfahrensfehler sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss liegen vor. Nach § 63 Abs. 1 S. 1 CSU-Satzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erhebliche Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin gegen die Satzung verstoßen, indem sie ohne Zustimmung des zuständigen CSU-Kreisvorstandes bei der Kommunalwahl 2014 für die Wählervereinigung BMS als Bürgermeisterkandidatin in (...) kandidierte, obwohl es einen CSU-Kandidaten für dieses Amt gab. Nach § 6 Abs. 3 S. 2 CSU-Satzung ist eine selbstständige Kandidatur oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbandes zugestimmt hat. Diese hier erforderliche Zustimmung lag nicht vor.

Die Antragsgegnerin handelte auch vorsätzlich. Das Bezirksschiedsgericht hat dies zutreffend dargelegt: „Der Schiedsbeklagten war zu dem Zeitpunkt bekannt, dass die CSU bereits am 26.07.2013 Herrn L. J. zum Bürgermeisterkandidaten gewählt hatte, die Einholung der Zustimmung für ihre Kandidatur hat sie – im Wissen um die Erforderlichkeit – unterlassen, „weil sie keinesfalls zu erwarten war“.“

Das Tatbestandsmerkmal des vorsätzlichen Satzungsverstoßes ist damit erfüllt. Die Auffassung der Antragsgegnerin, ein Verstoß gegen § 6 Abs. 3 S. 2 CSU-Satzung sei deshalb folgenlos, weil die Bestimmung selbst keine Sanktion enthalte, geht fehl. Die Sanktionsmöglichkeiten der §§ 61 bis 63 CSU-Satzung erstrecken sich unter den dort genannten Voraussetzungen auf jedweden Satzungsverstoß, ohne dass dies bei der konkreten Regelung noch einer besonderen Erwähnung bedarf.

Zusätzlich hat die Antragsgegnerin durch das dargestellte Verhalten auch erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Das Bezirksschiedsgericht hat hierzu bereits zutreffend ausgeführt: „Die Mitwirkung an öffentlichen Wahlen ist die wichtigste Funktion einer politischen Partei überhaupt. In der Teilnahme an öffentlichen Wahlen entscheidet sich, wie weit es der Partei gelingt, ihren Grundsätzen zu politischer Wirksamkeit zu verhelfen. Die Bestimmungen der Satzung über die Aufstellung von Wahlbewerbern gehören deshalb zu den die Ordnung der Partei grundlegend bestimmenden Vorschriften. Die Satzung der CSU als einer demokratisch organisierten Partei legt die Zuständigkeit der einzelnen Parteigremien zur Kandidatenaufstellung ebenso fest wie die Zuständigkeit einzelner Gremien zur Bestimmung der politischen Strategie und der politischen Taktik der Partei, insbesondere auch in Wahlkämpfen. Es gehört zur Ordnung der Partei, dass das einzelne Mitglied, gleich wie prominent die Stellung sein mag, die es einnimmt oder einzunehmen glaubt, die Entscheidungen dieser Organe achtet. Ist ein Mitglied dazu nicht willens, so stellt es sich außerhalb der Ordnung der Partei. Ungeachtet dessen gehört es selbstverständlich zu den staatsbürgerlichen Rechten auch eines jeden Parteimitgliedes, seine politischen Entscheidungen unabhängig von denen der Partei zu treffen. Es muss dann aber hinnehmen, nicht mehr zu den Mitgliedern der Partei gezählt zu werden.“ Der Gewinn von Wahlen ist der entscheidende, Erfolg versprechende Weg, die Ziele der Partei zu verwirklichen. Jedes

Parteimitglied hat somit die Pflicht, alles zu unterlassen, was den Wahlerfolg der eigenen Partei gefährden könnte; da die Gegenkandidatur die stärkste Form dieser Gefährdung ist, verstößt sie immer erheblich gegen die Ordnung der Partei.

Die Antragsgegnerin hat der CSU durch ihr satzungs- und parteiordnungswidriges Verhalten schweren Schaden zugefügt. Der Begriff des Schadens bezeichnet dabei jede Beeinträchtigung von legitimen Interessen der Partei. Er kann in der Herabsetzung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen, in der Schädigung ihres Bildes im Meinungskampf, aber auch in der Störung der inneren Zusammenarbeit (Lenski, PartG, § 10, Rn. 64). Ein schwerer Schaden kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Verstoß zugleich Außenwirkung entfaltet und damit das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt (vgl. Ipsen, PartG, § 10, Rn. 25)

Wie das Bezirksschiedsgericht zutreffend ausführt, liegt der schwere Schaden im Fall einer ungenehmigten Kandidatur bereits in dem nach außen entstehenden Bild der Zerrissenheit der Partei bzw. des betroffenen Ortsverbandes, das sich hier unzweifelhaft aus der vorgelegten Presseberichterstattung ergibt. Auch das für die innere Zusammenarbeit in der Partei erforderliche Vertrauensverhältnis ist erkennbar dauerhaft geschädigt. Dagegen kommt es für die Frage des Schadens nicht darauf an, ob ohne die Gegenkandidatur die CSU ein besseres Wahlergebnis erzielt hätte, weil der hypothetische Verlauf einer geheimen Wahl ohnehin nicht feststellbar ist. Dass die Antragsgegnerin sich in ihrer Kandidatur gegen die CSU auch noch durch die Zustimmung der Wähler bestätigt sieht, kann ihr bei der Bestimmung desjenigen Schadens, der dem CSU-Ortsverband in seiner konkreten Gestalt entstanden ist, nicht zum Vorteil gereichen.

Das Bezirksschiedsgericht hat das ihm hiernach zustehende Ermessen zutreffend ausgeübt. Es hat sich insbesondere hinreichend mit der nach § 63 Abs. 4 CSU-Satzung zu erörternden Frage befasst, ob nicht eine Ordnungsmaßnahme als milderer Sanktionsmittel in Betracht kommt. Zu berücksichtigen sind bei dieser Ermessensentscheidung das Ausmaß der Satzungs- und Parteiordnungsverstöße, der Umfang des eingetretenen Schadens, die subjektive Vorwerfbarkeit, etwaige Unrechtseinsicht sowie das Bemühen um eine Schadenswidergutmachung. Auch zurückliegende Verdienste für die CSU und andere Umstände des Einzelfalles müssen berücksichtigt werden.

Das Bezirksschiedsgericht hat hier die mehrjährige Parteimitgliedschaft der Antragsgegnerin und ihr zurückliegenden Engagement für die CSU erkannt und in die Abwägung einbezogen. Es hat auf der anderen Seite aber auch die Massivität der Verstöße und deren Folgen sowie die fortwährende Uneinsichtigkeit der Antragsgegnerin gesehen: „Dennoch ist der Ausschluss die unumgängliche Reaktion auf die Kandidatur für die BMS. Die Schiedsbeklagte kandidierte bei der Bürgermeisterwahl 2014 in (...) erkennbar gegen den CSU-Kandidaten. Sie stützt

sich auch nach wie vor, nachdem sie zur Bürgermeisterin gewählt worden ist, auf die von ihr gegründete Freie Wählergruppe BMS und strebt bei der nach Aufhebung der Stadtratswahlen erforderlichen Neuwahlen an, wieder eine Allianz der BMS mit WPS, BLS und FDP zu bilden.

Eine politische Partei muss einen solchen Angriff aus den eigenen Reihen nicht hinnehmen. Wer wie die Schiedsbeklagte gegen seine eigene Partei in der schärfsten Form, nämlich durch eine Gegenkandidatur, hier sogar bei dem wichtigen Amt des Bürgermeisters, bei öffentlichen Wahlen vorgeht, muss die Konsequenz des Ausscheidens aus der Partei tragen. Hinzu tritt im vorliegenden Fall die fortbestehende Uneinsichtigkeit der Schiedsbeklagten in die Notwendigkeit der Akzeptanz getroffener innerparteilicher demokratischer Personalentscheidungen. Daran ändert auch das Vorbringen der Schiedsbeklagten, sie habe keinen Wahlkampf gegen die CSU geführt, nichts.“

Die vom Bezirksschiedsgericht konstatierte Uneinsichtigkeit setzt sich nach der Überzeugung des Parteischiedsgerichts bis heute fort. Sie zeigt sich insbesondere in der Behauptung der Antragsgegnerin, sie werde sich bei der Wiederholung der Stadtratswahl im April 2015 als Bürgermeisterin neutral verhalten. Dieses Vorbringen ist durch die vom Antragssteller vorgelegten Wahlunterlagen eindeutig widerlegt. Die Antragsgegnerin kann sich schließlich auch nicht auf eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kandidaten der BMS und WPS, die zugleich CSU-Mitglieder sind, berufen. Der Antragsgegner hat dargelegt, dass er zunächst gegen herausgehobene Funktions- und Mandatsträger vorgeht und sich erst hernach „einfachen“ Kandidaten zuzuwenden beabsichtigt. Diese Vorgehensweise ist nachvollziehbar und jedenfalls nicht als willkürlich gegenüber der Antragsgegnerin anzusehen. Als Bürgermeister(kandidat)in führt sie der Öffentlichkeit in besonders augenfälliger Weise die Spaltung der CSU vor Augen. Ihr Fall ist daher ohne Frage geeignet, den Beginn konsequenten Handelns zu dokumentieren und kann für potentielle weitere Ausschlusskandidaten eine vom Antragssteller erhoffte Signalwirkung haben, dem Parteiausschluss durch eigene Erklärung zuvor zu kommen. Von dem Antragssteller kann aufgrund der nur begrenzten personellen und zeitlichen Ressourcen eines ehrenamtlich geführten CSU-Ortsverbandes und bei gleichzeitigem Wahlkampf für die Wiederholung der Kommunalwahl weder verlangt werden, alle theoretisch in Betracht kommenden Verfahren gleichzeitig zu betreiben, noch ist ihm verwehrt, in anderen Fällen zunächst auf eine gütliche Trennung hinzuwirken oder Fälle von untergeordneter öffentlicher Relevanz bis auf weiteres zurückzustellen.

In der Gesamtschau aller genannten Umstände des Einzelfalles erscheint eine andere Maßnahme als der Parteiausschluss hier schlechterdings nicht vertretbar. Kommt aber schon eine Ordnungsmaßnahme als milderer Mittel nicht in Betracht, hat sich das aus § 63 Abs. 1

S. 1 CSU-Satzung resultierende Ermessen hinsichtlich des Ausschlusses an sich auf null reduziert und braucht nicht gesondert erörtert zu werden.

Mit dem Parteiausschluss der Antragsgegnerin endet gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 CSU-Satzung zugleich auch ihre Mitgliedschaft in allen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen der CSU und sie verliert sämtliche Parteiämter, die sie ggf. noch bekleidet.

Eine Kostenentscheidung war auch im Berufungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 SchiedsGO nicht veranlasst.